

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthält Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 geändert. Ab dem 18. Juli 2019 hat die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stehen, um die Kennzeichnung von Tieren mithilfe elektronischer Kennzeichen zu ermöglichen.

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes der EU im Verfahren C 554/16 besteht Anpassungsbedarf bei den Meldungen des Auftriebs auf Almen und Weiden.

Die Ausgestaltung inhaltlicher Spielräume erfolgt durch die Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

Gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sind Rinder mit zwei verschiedenen der in Anhang I genannten Kennzeichnungsmitteln zu kennzeichnen. Für ab dem 18. Juli 2019 in Österreich geborene oder aus Drittländern eingeführte Rinder hat die Kennzeichnung mit einer herkömmlichen und einer elektronischen Ohrmarke zu erfolgen. Die Form der elektronischen Ohrmarke sowie deren Angaben sind zu bestimmen.

#### **Zu Z 2:**

Die neuerliche Kennzeichnung im Falle des Verlusts von Ohrmarken ist neu zu regeln.

#### **Zu Z 3 und 4:**

Die Entscheidung der Kommission 2001/672/EG wurde durch Beschluss der Kommission 2010/300/EU dahingehend geändert, dass eine Frist von 15 Tagen für die Übermittlung der Meldung des Auftriebs der Tiere auf Almen und Weiden vorgesehen ist. Der bisherige § 6 Abs. 1 war daher entsprechend anzupassen und wurde in zwei Absätze geteilt.

#### **Zu Z 5:**

Dem Urteil des Gerichtshofes der EU im Verfahren C 554/16 wird entsprochen. Für die Einhaltung der Meldefrist beim Auftrieb von Tieren auf Almen und Weiden ist somit nicht mehr das Einlangen bei der AMA maßgeblich, sondern die Postaufgabe. Für alle übrigen Meldungen ist weiterhin das Einlangen bei der AMA relevant.

#### **Zu Z 6:**

Die Kosten der Erzeugung elektronischer Ohrmarken liegen über den Kosten für herkömmliche Ohrmarken, sodass die Kostenbestimmung anzupassen ist.

#### **Zu Z 7:**

Kuhhaltende Betriebe erhalten gemäß § 3 Abs. 2 entsprechend dem voraussichtlichen Jahresbedarf Ohrmarken am Betrieb im Vorhinein übermittelt. Bereits am Betrieb aufliegende und noch nicht eingezogene Ohrmarken können auch nach dem 18. Juli 2019 noch bis Jahresende aufgebraucht werden. Werden sie jedoch vom Tierhalter nicht mehr verwendet, ist der Kostenersatz nicht rückzuverrechnen.

Bereits ausgegebene, herkömmliche Ohrmarkenpaare ohne elektronische Funktion sind mit dem bisherigen Preis noch zu verrechnen.